

Dezember 2019

# **Merkblatt**

## **«Auskunft nach Art. 448 ZGB»**

### Auskunftsbegehren einer KESB an eine Bank

Eine Empfehlung der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)

## **Merkblatt «Auskunft nach Art. 448 ZGB»**

### **Auskunftsbegehren einer KESB an eine Bank**

*Das vorliegende Merkblatt wurde von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) gemeinsam erarbeitet, um die Zusammenarbeit zwischen Banken und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei Auskunftsbegehren resp. bei der Auskunftspflicht nach Art. 448 ZGB zu vereinfachen.*

Soweit eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend KESB) zur Abklärung des Sachverhalts auf die Mitwirkung Dritter, insbesondere von Banken angewiesen ist, ist Folgendes zu beachten:

Art. 448 ZGB legt Dritten (u.a. Banken) im Rahmen des Verfahrens vor der KESB die Pflicht zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhaltes auf. Konkretisiert wird die Mitwirkungspflicht durch eine entsprechende Anordnung der KESB im Einzelfall. Die geforderte Mitwirkung muss zur Erforschung des Sachverhaltes für das Verfahren (Art. 446 ZGB) erfolgen und im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Die Anordnung zur Mitwirkung erfolgt als Verfügung, wobei das anwendbare Verfahrensrecht zu konsultieren ist. Die Auskunft erfolgt für die KESB in der Regel gebührenfrei. Ausnahmsweise kann die KESB auf begründeten Antrag der Bank eine angemessene Entschädigung zusprechen, insbesondere falls die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.

Gemäss Art. 446 ZGB erforscht die KESB den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie kann dabei die erforderlichen Erkundigungen direkt erheben (nachfolgend Ziffer 1) oder eine geeignete Person oder Stelle mit den Abklärungen beauftragen (nachfolgend Ziffer 2).

#### **1. Auskunft an die KESB (die KESB erhebt den Sachverhalt selber)**

Die KESB richtet sich mit einem Auskunftsbegehren direkt an die Bank, um die gewünschte Auskunft über die Geschäftsbeziehungen der betroffenen Person zu erhalten.

Das Auskunftsbegehren der KESB enthält folgende Angaben:

- Personalien der betroffenen Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse);
- Rechtsgrundlage der Anordnung: Die KESB verweist auf ein laufendes Abklärungsverfahren («Im Rahmen der Abklärungen einer Erwachsenenschutzmassnahme für XY wird die Bank X gestützt auf Art. 448 Abs. 1 ZGB angewiesen, Auskunft zu erteilen...»);

- Festhalten der Subsidiarität: Die KESB hat festzuhalten, dass die Auskunft nicht durch die betroffene Person selber erfolgen kann. Eine weitergehende inhaltliche Begründung ist gegenüber der Bank nicht erforderlich;
- Firma der angewiesenen Bank;
- Anweisung und Art der Mitwirkung (so konkret wie möglich):
  - schriftliche Auskunft über Geschäftsbeziehungen,
  - Edition von Belegen über die Geschäftsbeziehung: Vermögensausweise, Stichtagbescheinigungen, Konto-Depotauszüge etc.,
  - Definition des Stichtages oder des zeitlichen Umfangs der Auskunft,
  - Angabe der auskunftsempfangenden Stelle/Person (bei Ziffer 2).
- Rechtsmittelbelehrung oder Angabe, dass kein Rechtsmittel gegeben ist (ob ein Rechtsmittel gegeben ist, bestimmt das kantonale Recht; von Bundesrechts wegen ist kein Rechtsmittel vorgegeben);
- Mitteilung, ob die betroffene Person, bei Ziffer 2 die auskunftsempfangende Stelle/Person, bei Ziffer 3 der Vormund/Beistand informiert ist/sind;
- Mitteilung, falls Informationsverbote bestehen;
- Unterschrift.

## **2. Auskunft an Dritte (die KESB beauftragt Dritte mit der Abklärung des Sachverhalts)**

Grundsätzlich hat die KESB den Sachverhalt selbst abzuklären (Art. 446 Abs. 1 ZGB). Sie kann interne Unterstützungsdienste (KESB im weiteren Sinne) oder externe Dritte (z.B. regionale oder kommunale Sozialdienste) beauftragen, an ihrer Stelle die notwendigen Erhebungen zu tätigen (Art. 446 Abs. 2 ZGB). Die Delegation der Abklärung erfolgt im Einzelfall oder aufgrund einer allgemeinen kantonalen Delegationsnorm. Die Auskunft der Bank basiert bei der delegierten Abklärung entsprechend auf einer Anordnung der KESB im Einzelfall oder aufgrund einer allgemeinen kantonalen Delegationsnorm. Bei der Delegation der Abklärung im Einzelfall kann der Abklärungsauftrag umfassend (Beispiel: «Die Stelle XY wird beauftragt, die finanziellen Verhältnisse von Herrn NN abzuklären.») oder spezifisch (Beispiel: «Die Stelle XY wird beauftragt, die finanziellen Verhältnisse des Herrn NN bei der Bank ZZ abzuklären.») formuliert sein.

Wenn die Bank Zweifel an der Rechtsgrundlage der Auskunft oder der delegierten Abklärung hat, kann sie von der zuständigen KESB eine Verfügung verlangen. Die KESB richtet sich diesfalls direkt an die Bank und fordert die Bank auf, Auskünfte über die Geschäftsbeziehung der betroffenen Person der von der KESB bezeichneten Stelle/Person zu erteilen. Denkbar ist auch eine Delegationsverfügung der KESB zuhanden der abklärenden Stelle/Person.

Sowohl bei der Verfügung der KESB (Delegationsverfügung oder Verfügung an Bank) als auch beim Auskunftsbegehren der mit der Abklärung beauftragten Stelle/Person an die Bank ist – zusätzlich zu den in Ziff. 1 bezeichneten Angaben – die mit der Abklärung beauftragte Person/Stelle (also der interne Unterstützungsdienst oder externe Dritte) konkret zu bezeichnen.

### 3. Exkurs: Auskunft bei bestehender Beistandschaft oder Vormundschaft

Im Rahmen bestehender Beistandschaften oder Vormundschaften (umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB, Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394/395 ZGB, Kindesvermögensbeistandschaft nach Art. 325 ZGB oder Vormundschaft nach Art. 327a ZGB) ist i.d.R. der Beistand respektive der Vormund zur Auskunft an die KESB verpflichtet. Ausnahmsweise (z.B. bei Aufsichtsverfahren) kann die KESB auch direkt an die Bank gelangen (das in Ziffer 1 Gesagte gilt diesfalls analog).

Auskünfte im Rahmen einer Inventaraufnahme gemäss Art. 405 ZGB sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts.

#### Kontakt

**Remo Kübler**, Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
remo.kuebler@sba.ch | +41 61 295 92 26

**Diana Wider**, Generalsekretärin KOKES  
diana.wider@kokes.ch | +41 41 367 48 87

[www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) | [www.kokes.ch](http://www.kokes.ch)